

Von: Detlef Burhoff <newsletter@burhoff.de>
Gesendet: Sonntag, 2. Januar 2022 10:00
An: newsletter@burhoff.de
Betreff: Newsletter 01/2022: 21 Entscheidungen mit einem Schwerpunkt bei der StPO

Wird diese Nachricht nicht richtig dargestellt, klicken Sie bitte [hier](#).



Blog

Veröffentlichungen ▾

Bücher ▾

2 neu

Rechtsprechung ▾

RVG ▾

Service ▾

Bestellung

Detlef Burhoff
Rechtsanwalt, Richter am OLG a.D.

26789 Leer, den 02.01.2022

*Sehr geehrte Damen und Herren,
hallo lieber Newsletter-Bezieher,*

heute wünsche ich zunächst allen Newsletter-Beziehern und Lesern ein frohes Neues Jahr, vor allem Gesundheit. Ich hoffe, dass wir am Ende des Jahres vielleicht nicht mehr nur oder fast nur über Corona sprechen.

Im ersten Newsletter des neuen Jahres berichte ich dann über folgende Erweiterungen bzw. Änderungen auf Burhoff online - www.burhoff.de:

In den letzten beiden Wochen des Jahres 2021 sind noch einmal 21 Entscheidungen auf der Homepage eingestellt worden. Dieses Mal noch einmal mit einem Schwerpunkt bei den StPO-Entscheidungen. Im Einzelnen:

OWi
Einsicht, Unterlagen Bußgeldverfahren, standardisiertes Messverfahren
VerfGH Rheinland-Pfalz, Beschl. v. 13.12.2021 - VGH B 46/21

Bei einer Verteidigung gegen einen Bußgeldbescheid wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung sind dem Betroffenen u. a. die Unterlagen zu Wartungen oder Reparaturen an dem verwendeten Messgerät, die zum Teil auch als "Lebensakte" bezeichnet werden, vorzulegen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6726.htm

OWi
Vorsätzlicher Geschwindigkeitsverstoß, Ablenkung, Unachtsamkeit, grobe Fahrlässigkeit
KG, Beschl. v. 30.08.2021 - 3 Ws (B) 140/21

Wendet sich ein Fahrzeugführer mit überhöhter Geschwindigkeit über einen Zeitraum von sechseinhalb Sekunden im Berufsverkehr auf einer vielbefahrenen Straße, anstatt den Verkehr zu beobachten, der Lektüre von Speichermedien zu, kann dies die Annahme vorsätzlicher Tatbegehung rechtfertigen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6727.htm

OWi
Fristberechnung, Doppelzustellung des Urteils, mehrere Verteidiger
KG, Beschl. v. 30.08.2021 – 3 Ws (B) 223/21

1. Bei mehrfacher Verteidigung genügt grundsätzlich die förmliche Zustellung der Entscheidung an einen der Verteidiger; hierdurch beginnt für alle Verteidiger die Begründungsfrist (für Revision: BVerfG NJW 2001, 2532; BGH NSTZ-RR 1997, 364).

2. Wird aber die Entscheidung an mehrere Empfangsberechtigte förmlich zugestellt – wie im vorliegenden Fall –, berechnet sich die Frist für die Begründung der Rechtsbeschwerde bei Doppelzustellung gemäß §§ 46 Abs. 1 OWiG, 37 Abs. 2 StPO nach der zuletzt bewirkten Zustellung.
3. War aber die durch die erste Zustellung eröffnete Frist zum Zeitpunkt der zweiten Zustellung bereits abgelaufen, so wird sie durch die Zustellung an einen weiteren Empfangsberechtigten nicht erneut eröffnet (BGH NSTz 2018, 153).

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6728.htm

StPO

**Durchsuchung, Beschlagnahme, Steuerakten, Beschlagnahmeverbot, Verwertungsverbot
LG Koblenz, Beschl. v. 25.05.2021 – 10 Qs 30/21**

§ 30 AO dient neben dem subjektivöffentlichen Recht des Steuerpflichtigen auch der Aufgabe eine zutreffende Besteuerung zu ermöglichen und schützt somit gleichzeitig öffentliche Interessen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6752.htm

StPO

**Durchsuchung, Anordnungsvoraussetzungen, Durchsuchung beim Rechtsanwalt
LG Stuttgart, Beschl. v. 04.11.2021 – 6 Qs 9/21**

Zu den Anforderungen an die Anordnung der Durchsuchung bei Dritten im Sinne von § 103 StPO, insbesondere bei Rechtsanwälten.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6751.htm

StPO

**Sicherungsverteidiger, Entpflichtung, Urteil, Sicherung des Verfahrens
OLG Celle, Beschl. v. 21.12.2021 - 5 StS 1/21**

Zur Ablehnung eines Antrags auf Entpflichtung des Sicherungsverteidigers wegen Sicherung der Durchführung des Verfahrens trotz Verkündung des Urteils erster Instanz.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6750.htm

StPO

**Beiordnung Wahlverteidigers, Erschleichen der Entbindung des Pflichtverteidigers
KG, Beschl. v. 28.10.2021 - 3 Ws 276/21**

1. Legt ein Angeklagter verfristet die sofortige Beschwerde gegen die Versagung der Beiordnung seines Wahlverteidigers ein, so ist ihm gegebenenfalls von Amts wegen Wiedereinsetzung zu gewähren, wenn aufgrund des Hauptverhandlungsprotokolls davon auszugehen ist, dass er nicht über das fristgebundene Rechtsmittel belehrt worden ist.
2. Hat der Pflichtverteidiger im Hinblick auf § 143a Abs. 1 Satz 1 StPO nach Erscheinen eines Wahlverteidigers um seine Entpflichtung gebeten, so begründet dies keinen konsensualen Verteidigerwechsel“, wenn der eintretende Wahlverteidiger den geheimen Vorbehalt hat, nach Ausscheiden des bisherigen Pflichtverteidigers seine Beiordnung zu beantragen, weil er die Verteidigung nur als Pflichtverteidiger führen will.
3. Im Falle der Beendigung des Mandats des Wahlverteidigers kommt es grundsätzlich nicht in Betracht, ihn als Pflichtverteidiger beizuordnen. Vielmehr wird regelmäßig der frühere Pflichtverteidiger wieder zu bestellen sein.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6749.htm

StPO

**Pflichtverteidiger, nachträgliche Bestellung, sofortige Beschwerde
LG Braunschweig, Beschl. v. 21.10.2021 – 4 Qs 299/21**

Die sofortige Beschwerde gegen die nicht erfolgte Bestellung eines Pflichtverteidigers ist wegen prozessualer Überholung nach ihrer Einlegung gegenstandslos, wenn das Strafverfahren nach Beschwerdeeinlegung eingestellt wird. Denn eine nachträgliche Pflichtverteidigerbestellung kommt nicht in Betracht.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6748.htm

StPO
Pflichtverteidiger, nachträgliche Bestellung
AG Wuppertal, Beschl. v. 17.11.2021 - 13 Gs 41/21

Die nachträgliche Bestellung eines Pflichtverteidigers ist zulässig, wenn der Bestellaantrag rechtzeitig gestellt worden ist, die Voraussetzungen für eine Bestellung zum Zeitpunkt der Antragstellung vorlagen und dem Erfordernis der Unverzögerlichkeit der Beiordnung nicht genügt worden ist.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6746.htm

StPO
Pflichtverteidiger, nachträgliche Bestellung
LG Bonn, Beschl. v. 06.12.2021 - 67 Qs 63/21

Dem Beschuldigten ist zumindest dann nachträglich ein Pflichtverteidiger zu bestellen, wenn die Entscheidung über den vor Beendigung des Verfahrens gestellten Antrag sachwidrig verzögert worden ist.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6747.htm

StPO
Pflichtverteidiger, nachträgliche Bestellung
AG Heidelberg, Beschl. v. 06.12.2021 - 6 Gs 21/21 jug.

Die nachträgliche Bestellung eines Pflichtverteidigers ist zulässig, wenn der Bestellaantrag rechtzeitig gestellt worden ist, die Voraussetzungen für eine Bestellung zum Zeitpunkt der Antragstellung vorlagen und dem Erfordernis der Unverzögerlichkeit der Beiordnung nicht genügt worden ist.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6721.htm

StPO
Pflichtverteidiger, nachträgliche Bestellung
LG Gera, Beschl. v. 10.11.2021 - 11 Qs 309/21

Eine nachträgliche Pflichtverteidigerbestellung kann erfolgen, wenn zum Zeitpunkt des rechtzeitig gestellten und entscheidungsreifen Antrags auf Beiordnung ein Fall der notwendigen Verteidigung vorlag und das Erfordernis der Unverzögerlichkeit bei der Bestellung nicht ausreichend beachtet wurde.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6722.htm

StPO
Pflichtverteidiger, Schwere der Tat, Gesamtstrafenfall
LG Marburg, Beschl. v. 09.11.2021 - 4 Qs 78/21

Die Schwelle für die Bestellung eines Pflichtverteidigers von einer Straferwartung von einem Jahr Freiheitsstrafe ist auch bei der Gesamtstrafenbildung maßgeblich, was selbst dann gilt, wenn die Gesamtstrafe aus der verfahrensgegenständlichen Verurteilung und -künftigen Verurteilungen aus noch nicht abgeschlossenen Verfahren gebildet werden wird oder insoweit zumindest in Betracht kommt. Etwas Anderes gilt jedoch dann, wenn die Straferwartung im anhängigen Verfahren die Gesamtstrafenbildung nur unwesentlich beeinflusst.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6723.htm

StPO
Pflichtverteidiger, Strafvollstreckungsverfahren
OLG Brandenburg, Beschl. 17.11.2021 – 1 Ws 123/21 (S)

Für die Bestellung eines Pflichtverteidigers ist im Strafvollstreckungsverfahren maßgeblich, ob die vollstreckungsrechtliche Lage schwierig ist. Das ist dann der Fall, wenn n tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht Fragen aufgeworfen werden, die Aktenkenntnis erfordern und über die regelmäßig auftretenden Probleme hinausgehen. Dies ist dann nicht der Fall, wenn der Verurteilte in der Bewährungszeit erneut erheblich und einschlägig straffällig geworden und deswegen rechtskräftig verurteilt worden ist.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6724.htm

StPO

Pflichtverteidiger, stotternder Beschuldigter

OLG Braunschweig, Beschl. v. 25.05.2021 - 1 Ws 121/21

1. § 140 Abs. 1 Nr. 11 StPO ist im Hinblick auf hör- und sprachbehinderte Beschuldigte wie § 140 Abs. 2 Satz 2 StPO a. F. auszulegen.
2. Das Stottern eines Beschuldigten begründet den Fall einer notwendigen Verteidigung lediglich dann, wenn die Behinderung einen solchen Grad annimmt, dass die Befürchtung besteht, der Beschuldigte werde wegen seines Gebrechens nicht alles Notwendige sagen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6725.htm

Gebühren

Kosten-/Auslagenentscheidung, Berufung der StA, Berufung des Nebenklägers

OLG Brandenburg, Beschl. v. 06.12.2021 – 1 Ws 135/21 (S)

1. Nach § 464 Abs. 3 Satz 1 2. HS StPO ist eine (sofortige) Beschwerde gegen eine Entscheidung über die Kosten und die notwendigen Auslagen nur unzulässig, wenn eine Anfechtung der Hauptentscheidung durch den Beschwerdeführer schlechthin nicht angefochten werden kann oder der Beschwerdeführer grundsätzlich zur Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Hauptentscheidung nicht befugt ist.
2. Zur Kosten- und Auslagenentscheidung betreffend den Nebenkläger im Fall einer in vollem Umfang erfolglosen Berufung der Staatsanwaltschaft und einer teilweise erfolgreichen – Berufung des Verurteilten.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6753.htm

Gebühren

zusätzliche Verfahrensgebühr, Mitwirkung, gezieltes Schweigen, Vorbehalt

AG Augsburg, Urt. v. 20.12.2021 - 21 C 2535/21

Auch die Mitteilung des Rechtsanwalts, dass sich sein Mandant derzeit auf seinen ausdrücklichen Rat hin nicht zu der Sache äußern wird, genügt als Mitwirkung i.S. der Nr. 5115 VV RVG.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6730.htm

Gebühren

Inanspruchnahme des Angeklagten, Leistungsfähigkeit, Beurteilungszeitpunkt, Schonvermögen

OLG Brandenburg, Beschl. v. 03.11.2021 – 1 Ws 99/21 (S)

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Angeklagten im Sinn des § 52 RVG sind die wirtschaftlichen Verhältnisse zum Zeitpunkt der Entscheidung. Die Vorschrift des § 90 SGB XII, auf den § 115 Abs. 3 ZPO verweist und die ggf. Schonvermögen zuspricht, ist nicht anwendbar.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6729.htm

Corona

Corona, Aufenthaltsverbot, öffentlicher Raum, Maskenpflicht, Fußgängerbereich, Begriff des Haushalts

OLG Karlsruhe, Beschl. v. 21.12.2021 – 2 Rb 37 Ss 423/21

1. Der Senat hält an seiner Rechtsauffassung fest, dass das Infektionsschutzgesetz in der zur Tatzeit gültigen Fassung vom 27. März 2020 mit den in §§ 28, 32, 73 Abs. 1a Nr. 24 getroffenen Regelungen eine ausreichende, verfassungskonforme Ermächtigung für die in § 3 Abs. 1 CoronaVO BW angeordnete Beschränkung des Aufenthalts im öffentlichen Raum und deren Bußgeldbewehrung in § 9 Nr. 1 CoronaVO BW enthielt.
2. Das Infektionsschutzgesetz in der Fassung vom 19. Mai 2020 enthielt mit den gegenüber der Gesetzesfassung vom 27. März 2020 unverändert gebliebenen Regelungen in §§ 28, 32, 73 Abs. 1a Nr. 24 IfSG weiterhin eine ausreichende, verfassungskonforme Ermächtigung für die in § 3 Abs. 1 Nr. 11 CoronaVO BW (i.d.F. vom 18.10.2020) angeordnete Maskenpflicht in Fußgängerbereichen, sofern der Mindestabstand

von 1,5 Metern nicht verlässlich eingehalten werden kann, und deren Bußgeldbewehrung in § 19 Nr. 2 CoronaVO BW.

3. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in Fußgängerbereichen, sofern nicht die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern zu anderen Personen sichergestellt ist, stellt einen Eingriff in Art. 2 Abs. 1 oder auch Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG von nur geringer Intensität dar, der bis zur Einführung des § 28a IfSG durch Gesetz vom 18.11.2020, mit dem die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht) neben vielen anderen Maßnahmen beispielhaft als eine notwendige Schutzmaßnahme im Sinne des § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG definiert wurde, auf die Generalklausel des § 28 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 IfSG gestützt werden konnte.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6742.htm

Corona

Corona, Verwerfung, Ausbleiben in der Hauptverhandlung, Covid 19, Kontaktperson KG, Beschl. v. 30.08.2021 - 3 Ws (B) 163/21

Die bloße Behauptung, man sei Kontaktperson ersten Grades einer an Covid-19 erkrankten Person, rechtfertigt noch nicht das Fernbleiben in der Hauptverhandlung und löst mangels überprüfbarer Tatsachen auch keine Nachforschungspflicht des Gerichts vor Erlass der Verwerfungsentscheidung aus.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6743.htm

Corona

Corona, Fälschung von Corona-Antigentests, Strafbarkeit LG Karlsruhe, Beschl. v. 26.11.2021 – 19 QS 90/21

Corona-Antigentests sind Gesundheitszeugnisse im Sinne des § 277 StGB. Ihre Fälschung durch Personen, die keine tauglichen Täter im Sinne des § 277 StGB sind, ist daher nicht nach § 267 StGB strafbar.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6720.htm

Der **Werbeblock** enthält dann zum Anfang 2022 noch einmal folgende **Hinweise**:

Zunächst der Hinweis zu den

Aktuellen Neuerscheinungen 2022.

Am 25.11. 2022 sind

* **Burhoff (Hrsg.), Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, 9. Auflage, 2022,**

und

* **Burhoff (Hrsg.), Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung, 10. Auflage, 2022,**

erschienen. Sie werden jetzt in den kommenden Tagen ausgeliefert.

Beide Werke sind aktualisiert und erneut erweitert, es hat sich in den letzten Jahren ja einiges getan, zuletzt erst in diesem Jahr noch einmal mit dem Gesetz zur "Fortentwicklung der StPO". Ich habe zudem "EV" und "HV" nicht mehr allein bearbeitet, sondern mit einem Team, das einen Teil der Bearbeitungen übernommen hat.

Es gibt zu den Neuerscheinungen auch wieder ein "**Burhoff-Paket**", das aus dem "Ermittlungsverfahren" und der "Hauptverhandlung" besteht, natürlich preisreduziert, so dass sich die Sammelbestellung auf jeden Fall lohnt.



Und auch das "**Komplettpaket**" - also: Handbücher Ermittlungsverfahren, Hauptverhandlung, Rechtsmittel, Nachsorge - ist neu aufgelegt, und zwar mit dem "Ermittlungsverfahren" und der "Hauptverhandlung" in den Neuauflagen und "Rechtsmittel" und "Nachsorge" in der nach wie vor (nur) vorliegenden 2. bzw. 1. Auflage. Der Preis ist gegenüber dem früheren Komplettpaket ein wenig reduziert.

Das alles kann man - wie immer - bestellen. Einfach mal beim **Bestellformular** schauen. Nach der **Bestellung** muss man dann nichts mehr tun. Die bestellten Bücher und das Burhoff-Paket bzw. das Komplettpaket kommen dann automatisch. Das gilt dann auch für diejenigen, die vorbestellt hatten. Die Pakete EV/HV sind inzwischen ausgeliefert, die Komplettpakete folgen Anfang 2022.

Und dann noch einmal Hinweise auf die bereits vorliegenden **Neuerscheinungen**:

Ich beginne mit:

Burhoff/Volpert: RVG Straf- und Bußgeldsachen, 6. Aufl. 2021.

Das KostRÄG 2021 ist am 01.01.2021 in Kraft getreten. Der RVG-Kommentar ist am 26. März 2021 erschienen. Er enthält alle Änderungen durch das KostRÄG.

Wie immer: Man kann "**bestellen**", und zwar auf der **Bestellseite** meiner Homepage. Danach muss man dann nichts mehr tun. Das Werk wird dann automatisch geliefert.

Zu der Neuerscheinung liegen dann erste **Rezensionen** vor.



Und als **zweite Neuerscheinung** - ebenfalls am 26. März 2021 erschienen:

Burhoff (Hrsg.) Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OW-Verfahren, 6. Aufl. 2021.

Wie immer: Auch dieses Werk ist aktualisiert und erweitert. Das ein oder andere hatte sich dann nach Erscheinen der 5. Auflage doch getan in dem Bereich. Auch hier: Wir sind topaktuell. Die Entscheidung des BVerfG v. 12.11.2020 - 2 BvR 1616/18 - haben wir noch einarbeiten können.

Und natürlich kann man auch dieses Werk **bestellen**, und zwar ebenfalls hier auf der **Bestellseite** meiner Homepage. Danach muss man dann nichts mehr tun. Das Werk kommt automatisch.

Zu dieser Neuerscheinung liegen dann erste **Rezensionen** vor.

Und als dritte **"Neuerscheinung"** noch:

Aus Anlass des Erscheinens der 6. Auflage des "Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OWi-Verfahren" hat der Verlag dann das **Verkehrsrechtspaket** wieder neu aufgelegt. Das besteht aus:

Burhoff (Hrsg.) Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OWi-Verfahren, 6. Aufl. 2021 und **Burhoff/Grün (Hrsg.), Messungen im Straßenverkehr, 5. Aufl. 2020**.

Also: Geballtes aktuelles Wissen im straßenverkehrsrechtlichen Owi-Recht. Und das für nur 199,00 EUR. Damit **spart** man gegenüber dem Einzelbezug der Werke **34,00 EUR**.

Auch hier gilt: **Bestellungen sind auf meiner Homepage möglich**.



Aus dem weiteren Programm der Hinweis auf: **Burhoff/Grün, Messungen im Straßenverkehr**, unser Klassiker zu den Messverfahren, der in der 5. Auflage vorliegt Das (aktuelle) Werk enthält insbesondere eine ausführliche Darstellung der Technik der einzelnen Messverfahren.

Der Preis beträgt für das "1a-Exemplar" im Einzelbezug 104 EUR. Inzwischen werden aber von dem Werk auch schon sog. **Mängelexemplare**, die weitgehend aus Retouren stammen, angeboten. Der Preis beträgt dann nur **78,90 EUR**. Zum **Bestellformular** geht es hier.

Zu dem Werk gibt es auch recht gute Rezensionen, die Sie **hier** finden.



Aus dem **strafrechtlichen Angebot** weise ich dann auch noch einmal hin auf:

Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafrechtlichen **Rechtsmittel** und Rechtsbehelfe, 2. Auflage, und auf

Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafrechtliche **Nachsorge**.

Beide Bücher sind derzeit als "1a-Ware", aber auch als sog. **Mängelexemplare**, also Exemplare aus Retouren, lieferbar. Das gilt auch für das "Burhoff Paket 2", das aus diesen beiden Büchern besteht. Das "Mängel-Paket" kostet nur 132,90 EUR, die **Ersparnis** gegenüber dem Einzelbezug der beiden Bücher liegt damit bei fast **100 EUR**.

Einfach auch hier mal beim **Bestellformular** schauen.





Und zum Schluss dann auch noch einmal der Hinweis auf die vom Kollegen Marc N. Wandt herausgegebene

"Festschrift zum 70. Geburtstag von Detlef Burhoff,"

die im August 2020 im ZAP-Verlag erschienen und über meine Homepage käuflich zu erwerben ist.

Allerdings leider nicht als Printausgabe, die 1. Auflage ist vergriffen. Die Festschrift wird auch als Print nicht noch einmal neu aufgelegt.

Zu beziehen ist aber ein Ebook/eine PDF-Ausgabe, und zwar zum Preis von nur **29,90 EUR**. Bestellungen kann man ganz einfach auf der Homepage beim **Bestellformular** aufgeben.

Die Festschrift enthält interessante Beiträge zum Verfahrensrecht, über die man sich auf meiner Homepage näher informieren kann.

Beim **Bestellformular** kann man natürlich auch meine **übrigen Werke** - und natürlich auch weitere Bücher, ggf. auch Mängel Exemplare -, bestellen oder vorbestellen. Ich gehe, wenn nichts anderes vermerkt ist, bei eingehenden Bestellungen davon aus, dass Mängel Exemplare gewünscht sind, wenn die angeboten werden. Ich bitte um Verständnis, dass für die Lieferungen aus den Sonderangeboten aber **kein Rückgaberecht** besteht.

Und dann schließlich auch noch einmal der Hinweis auf das **neuere Produkt** im Anwalt-/ZAP-Verlag, auf das ich ja auch schon in früheren Newslettern hingewiesen hatte, nämlich der Hinweis auf:



Bei diesem neuen "Produkt" - dieser neuen "Plattform" - handelt es sich um eine **neue Online-Bibliothek** des ZAP-/Anwalt-Verlages, in der rund 150 Bücher online stehen. Nun ja, wird der ein oder andere sagen, das ist ja nichts Neues, das kennen wir ja schon. Das mag sein. Aber: Für mich (und meine Werke) ist das neue Baby des ZAP-Verlages vor allem deshalb interessant, weil damit endlich auch die **Handbücher Ermittlungsverfahren** und **Hauptverhandlung** beim ZAP-Verlag **mobil fähig** sind und Strafrechtler in diesen im Verfahren endlich ohne WLAN hinter dicken Gerichtsmauern im Saal live recherchieren können. Ohne Kilo weise Buchballast in der Tasche, was ja immer wieder "bemängelt" worden ist.

Wer sich über **Anwaltspraxis Wissen** näher informieren will, kann das online unter **Anwaltspraxis Wissen** tun. Man kann vier verschiedene Module mit bis zu 150 frei geschalteten Büchern bestellen. Die Online Bibliothek kann man im PC im Browser nutzen und auf iOS und Android Mobilgeräten (Smartphones und Tablets). Und: **Mobile Apps** gibt es inzwischen auch.

Mit besten Grüßen

und: Gesund bleiben - das ist (leider) nach wie vor immer noch das Wichtigste

Rechtsanwalt Detlef Burhoff, RiOLG a.D.

Wenn Sie diese E-Mail (an: newsletter@burhoff.de) nicht mehr empfangen möchten, können Sie diese **hier** kostenlos abbestellen.

RiOLG a.D.
Rechtsanwalt Detlef Burhoff,
Nessestraße 26
26789 Leer
Deutschland

049197673846
newsletter@burhoff.de